



---

## Sachstand

---

### **Einzelfragen zur Strafbarkeit des Werbens und Informierens über assistierten Suizid**

---

## **Einzelfragen zur Strafbarkeit des Werbens und Informierens über assistierten Suizid**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 118/22  
Abschluss der Arbeit: 5. Januar 2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

|           |                                                                        |          |
|-----------|------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>                                                      | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Einschränkung kommerzieller Sterbehilfe durch bestehendes Recht</b> | <b>4</b> |
| <b>3.</b> | <b>Zulässigkeit von Werbemaßnahmen</b>                                 | <b>5</b> |

## 1. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2020 das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 des Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>1</sup>) für verfassungswidrig erklärt.<sup>2</sup> Seitdem wurden verschiedene Gesetzesinitiativen zur Neugestaltung der Suizidhilfe vorgestellt. Vordergründig geht es hierbei zumeist um die Neuregelung des § 217 StGB, um den Schutz der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten zu stärken. Zudem soll flankierend ein Werbeverbot für Suizidhilfe in das Strafgesetzbuch eingeführt werden. Nachstehend soll überblicksartig dargestellt werden, ob gegenwärtig gesetzliche Regelungen bestehen, die eine kommerzielle Sterbehilfe weiterhin einschränken und/oder eine entsprechende Werbung hierfür untersagen.

## 2. Einschränkung kommerzieller Sterbehilfe durch bestehendes Recht

Die Beihilfe zum Suizid ist in Deutschland weiterhin straffrei.<sup>3</sup> Nach der Erklärung der Verfassungswidrigkeit von § 217 StGB ist nun auch die geschäftsmäßige Sterbehilfe nicht länger untersagt.<sup>4</sup> Einschränkungen können sich jedoch mittelbar aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)<sup>5</sup> ergeben. Weitverbreitetste Substanz zur Vollziehung eines sog. „sanften Suizids“ ist nach Aussage von Interessenverbänden insbesondere das Medikament Natrium-Pentobarbital.<sup>6</sup> Dieses Medikament ist Betäubungsmittel gemäß der Anlage III zu § 1 Abs. 2 BtMG. Für einen Sterbehelfer kämen bei Einsatz bzw. bei der Beschaffung dieses Mittels mithin Verstöße gegen das BtMG in Betracht.<sup>7</sup>

Das BtMG enthält in den §§ 4, 5, 13 Abs. 1a, Abs. 3 Regelungen zum Einsatz von Betäubungsmitteln im Bereich der Medizin, insbesondere der Palliativmedizin. Sie regeln, welche Betäubungsmittel auf welche Weise zu therapeutischen Zwecken in den Verkehr gelangen dürfen. Unter dem Begriff „therapeutischer Zweck“ ist insofern ausschließlich ein beabsichtigter Heilerfolg oder

---

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

2 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 2 BvR 2347/15, BeckRS 2020, 2216.

3 Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, Vor §§ 211 ff. StGB, Rn. 35.

4 Vgl. auch die ursprüngliche Gesetzesbegründung zu § 217 StGB, BT-Drs. 18/5373, S. 9, abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/053/1805373.pdf> (letzter Abruf aller Quellen am 30.12.2022).

5 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BANz AT 20.12.2022 V1) geändert worden ist.

6 Vgl. exemplarisch etwa [http://www.dignitas.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=22&Itemid=5&lang=de](http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=22&Itemid=5&lang=de); <https://exit.ch/freitodbegleitung/was-ist-eine-freitodbegleitung/>.

7 Vgl. BGH, Urteil vom 07.02.2001, Az.: 5 StG 474/00, Rn. 5, 6 ff., NJW 2001, 1802.

eine Schmerzlinderung zu verstehen.<sup>8</sup> Die Herbeiführung eines sanften Todes durch die Gabe einer letalen Dosis ist hiervon nicht umfasst.<sup>9</sup> Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht 2017 entschieden, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.<sup>10</sup> Dennoch wird die Herausgabe dieses Medikaments in der Regel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte verwehrt.<sup>11</sup>

Mögliche Einschränkungen können sich zudem insbesondere aus dem Arzneimittelgesetz (AMG)<sup>12</sup> ergeben. So wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG definiert, dass Arzneimittel nur solche Stoffe sind, die der Heilung und Krankheitslinderung dienen. Stoffe, die im Bereich des assistierten Suizids Anwendung finden, sind mithin auch von dieser Definition nicht umfasst. Zuwiderhandlungen gegen das AMG sind nach den §§ 95 ff. AMG straf- bzw. bußgeldbewährt.

### 3. Zulässigkeit von Werbemaßnahmen

Regelungen, insbesondere Verbote, die sich unmittelbar auf eine Werbung für Angebote zur Sterbehilfe beziehen, bestehen nicht.<sup>13</sup> Zwar erscheint es im Einzelfall weiterhin denkbar, in einer Werbung für Sterbehilfe eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)<sup>14</sup> zu sehen. Da sich der Begriff der „unlauteren geschäftlichen Handlung“ jedoch einer abschließenden Definition entzieht,<sup>15</sup> wäre insoweit in jedem Einzelfall eine gesonderte Prüfung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass nach der durch das Bundesverfassungsgericht erfolgten Aufhebung von § 217 StGB eine entsprechende Werbehandlung nicht länger als strafbare Beihilfe gewertet werden kann, erscheint die Annahme etwaiger unlauterer Absichten jedoch insgesamt eher fragwürdig.

---

8 Vgl. Kotz/Oğlakcioğlu, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 13 BtMG, Rn. 5.

9 Vgl. Kotz/Oğlakcioğlu, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 13 BtMG, Rn. 31 ff.

10 BVerwG, Urteil vom 02.03.2017, Az.: 3 C 19/15, NJW 2017, 2215.

11 Vgl. exemplarisch „Gesundheitsministerium verwehrt Schwerstkranken todbringende Medikamente“ in: SPIEGEL ONLINE vom 29.06.2018, abrufbar unter : <https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/suizidbeihilfe-schwerstkranken-erhalten-keine-todbringenden-medikamente-a-1215871.html>; „Moral steht nicht über dem Recht“ in: Die Welt (Online-Ausgabe) vom 16.01.2020, abrufbar unter [https://www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article205056530/Moral-steht-nicht-ueber-dem-Recht.html](https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article205056530/Moral-steht-nicht-ueber-dem-Recht.html); „Sterbehilfe-Urteil: Jens Spahn hat diese Ohrfeige verdient“ in: Frankfurter Rundschau (Online-Ausgabe) vom 27.02.2020, abrufbar unter: <https://www.fr.de/meinung/sterbehilfe-urteil-verdiente-juristische-ohrfeige-jens-spahn-13561082.html>.

12 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

13 Vgl. auch Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, Vor §§ 211 ff., Rn. 35.

14 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

15 Vgl. Köhler, in: Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 38. Aufl. 2020, § 3 UWG, Rn. 2.9.

\* \* \*